

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) und § 10 der Satzung für die Durchführung eines Wochenmarktes im Bereich der Gemeinde Kronshagen vom 10.09.03 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.09.2003 folgende Marktstandgeldsatzung erlassen:

§ 1

Die Gebühr für die Überlassung von Flächen für Marktstände (Marktstandgeld) auf Wochenmärkten beträgt für Verkaufsstände und Verkaufswagen je Tag und laufenden Meter Front 1,40 €, mindestens jedoch pro Tag 5,00 €.

§ 2

Bei der Berechnung des Marktstandgeldes werden Bruchteile eines Meters und angefangene Tage voll gerechnet.

§ 3

- (1) Die Gebühren nach §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz sind an die Gemeinde Kronshagen zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zahlungspflichtig ist der Benutzer der Fläche des Marktstandes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder des Verkaufsstandes oder sonstiger Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Gegen die Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Kronshagen und gegen den Widerspruchsbescheid innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren erheben.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit der Zahlung nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Kronshagen vom 28.02.89, geändert durch Satzungen vom 19.12.94 und 01.11.99, außer Kraft.

Kronshagen, den 10.09.2003

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez.

Wilhelms